

Informationen zum Urheberrecht

Stand Mai 2011:

I. Executive Summary:

Geistige Schöpfungen (u.a. der Literatur) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers vervielfältigt und verbreitet werden. Der Urheber kann einem Dritten vermögensrechtliche Befugnisse einräumen (Lizenzvertrag).

Es besteht aber die Möglichkeit, dass neben der Einräumung von vertraglichen Lizenzen, fremde Werke frei (d.h. ohne die Zustimmung einholen zu müssen) zu nützen.

1. Was geht auf keinen Fall:

Die Vervielfältigung und Verbreitung ganzer Bücher und Zeitschriften ist jedenfalls nur mit Zustimmung des/der Berechtigten gestattet.

2. Was ist jedenfalls zulässig:

- Vervielfältigung von Werken zum eigenen und privaten Gebrauch.
- Für Zwecke der Lehre bzw. des Unterrichts können in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl angefertigt werden (*einzelne Kapitel aus einem Buch oder einer Zeitschrift können kopiert und für die Anzahl der Studierenden in der Lehrveranstaltungen vervielfältigt werden*).
- Recht des Kleinzitats - das ist das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks.
- Recht des wissenschaftliches Großzitats – das ist etwa die Aufnahme einer größeren Anzahl an Textpassagen, sofern sie erschienen, das heißt in körperlicher Form veröffentlicht worden sind.
→ **Das Zitat muss als Zitat erkennbar sein und muss die Quelle, die zumindest aus dem Titel und der Urheberbezeichnung des benützten Werks besteht, enthalten.**

3. Beachte: „vervielfältigen“ und „zur Verfügung stellen“:

- Die Vervielfältigungsfreiheit zum Zwecke der Lehre bzw. des Unterrichts (Pkt. 2.) sieht neben der Möglichkeit von Kopien auf Papier und papierähnlichen Trägern auch Vervielfältigungen auf sämtlichen digitalen Offline-Medien etwa auf CD-Rom oder DVD vor. Es darf aber kein kommerzieller Zweck vorliegen.
- Die/der webbasierte Lehre/Unterricht (z.B. auch Moodle-Plattform) ist durch diese Regelung nach wie vor etwas benachteiligt, da die Zurverfügungstellung über das Internet oder Intranet usw. grundsätzlich nicht gestattet ist. Werden die Lehr- und Unterrichtsmaterialien durch derartige „öffentlich Netze“ der Öffentlichkeit „zugänglich gemacht“, kann das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers verletzt und allenfalls urheberrechtswidrig sein. Der deutsche Gesetzgeber hat bereits darauf reagiert und u.a. das Zurverfügungstellungsrecht für Lehre via „öffentliche Netze“ geregelt. Auch in Österreich wurden dahingehend bereits Initiativen gestartet, eine gesetzliche Verankerung wie in Deutschland ist noch nicht erfolgt.

- Es wird daher angeraten, Lehrende und Studierenden auf diese Problematik hinzuweisen und entsprechend behutsam bei der Zurverfügungstellung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien umzugehen.

II. Allgemeines zum Urheberrecht

1. Was kann geschützt sein?

Nach dem UrhG sind eigentümliche (d.h. individuelle, originelle) geistige Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst geschützt, das heißt, sie dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des/der Berechtigten vervielfältigt, verbreitet, oder ins Internet gestellt werden.

Auch bestimmte sonstige Leistungen, wie Vorträge, Aufführungen, oder etwa Lichtbilder (Fotos ohne Werkcharakter) genießen Schutz und dürfen nicht ohne entsprechendes Einverständnis verwertet werden.

2. Wer kann Urheber/Urheberin sein?

Nur natürliche Personen können Urheber sein – nicht jedoch Institutionen oder juristische Personen, wie die Universität. So können etwa minderjährige Schüler, die Aufsätze mit Werkcharakter verfassen (unabhängig von einer „guten“ Benotung), urheberrechtlichen Schutz genießen.

3. Was bedeutet Miturheberschaft, Teilurheberschaft?

Wenn mehrere Personen ein Werk schaffen, wie dies etwa bei einer Projektarbeit der Fall sein kann, kann Teilurheberschaft oder Miturheberschaft vorliegen.

In diesen Fällen ist auf die Beiträge der einzelnen UrheberInnen abzustellen. Bildet das Ergebnis des Schaffens eine untrennbare Einheit, liegt Miturheberschaft vor – die UrheberInnen können das Werk nur einvernehmlich verwerten oder ändern. Wenn ein/e Miturheber/in grundlos die Zustimmung verweigert, kann diese gerichtlich ersetzt werden. Bei einer Teilurheberschaft kann das Werk getrennt werden.

4. Welche Befugnisse sind mit der Urheberschaft verbunden?

Mit der Urheberschaft sind vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Befugnisse verbunden.

Die vermögensrechtlichen Befugnisse teilen sich in die fünf Verwertungsrechte

- Vervielfältigungsrecht (Kopieren)
- Verbreitungsrecht
- Senderecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Zurverfügungstellungsrecht (das ist die Verbreitung im Internet)

Die Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben immer beim/bei der Urheber/in, unabhängig davon, ob die Verwertungsrechte Dritten zustehen, und umfassen

- Das Recht auf Urheberschaft
- Das Recht auf Urheberbezeichnung (das ist das Recht, ob und mit welcher Bezeichnung das Werk zu versehen ist)
- Das Recht auf Werkschutz (Änderungsverbot): Auch dann, wenn das Werknutzungsrecht weitergeben wurde, hat der/die Urheber/in das Recht, sich gegen Änderungen, denen er/sie nicht zustimmt und die öffentlich gemacht werden, zur Wehr zu setzen.

5. Welche Rechte kann der/die Urheber/in Dritten einräumen?

Der/Die Urheber/in kann die vermögensrechtlichen Befugnisse (Verwertungsrechte) Dritten einräumen, entweder in dem er/sie

- Dritten sämtliche Werknutzungsrechte einräumt (ausschließliche Lizenz - in diesem Fall darf auch der/die Urheber/in, sein/ihr eigenes Werk nicht verwerten) oder
- Dritten lediglich Werknutzungsbewilligungen zugesteht (nicht ausschließliche Lizenzen).

Welche Lizenzen eingeräumt werden, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Sie können entgeltlich oder unentgeltlich weiter gegeben werden, zeitlich, räumlich befristet oder unbefristet und nur für bestimmte Verwertungen vorgesehen werden.

6. Neben der Einräumung von vertraglichen Lizenzen gibt es auch andere Möglichkeiten, fremde Werke frei (d.h. ohne die Zustimmung einholen zu müssen) zu nützen

Das Urheberrecht sieht folgende Möglichkeiten der freien Werknutzung (gesetzliche Lizenz) vor:

- Vervielfältigung von Werken zum eigenen und privaten Gebrauch (beinhaltend die Regelungen zur freie Werknutzung für Schulen und Universitäten)
- An Werken der Literatur – etwa im Rahmen des
 - a) Kleinzitats (das ist das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks – oder des
 - b) wissenschaftliches Großzitats (etwa die Aufnahme einer größeren Anzahl an Textpassagen, sofern sie erschienen, das heißt in körperlicher Form veröffentlicht worden sind)

- An Werken der Tonkunst für den Unterrichtsgebrauch
- An Werken der Filmkunst für Unterrichtsgebrauch – verbunden mit Vergütungsanspruch an eine Verwertungsgesellschaft, der in der Regel durch die Institution abgegolten wird
- An Werken der bildenden Kunst im Rahmen der Aufnahme in den Katalog durch Sammler, sowie für den Schul- und Unterrichtsgebrauch

7. Unter welchen Umständen und in welchem Ausmaß ist das Kopieren von Material für Zwecke des Unterrichts gerechtfertigt?

Der Gesetzgeber nimmt auf die Bedürfnisse der Schulen und der Universität Rücksicht, indem er für Zwecke der Lehre bzw. des Unterrichts

- in dem dadurch gerechtfertigten Umfang
- Vervielfältigungsstücke
- in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl gestattet.

Dabei ist auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger abzustellen, die auch kommerziell erfolgen kann.

Die Vervielfältigung auf andere (etwa digitale) Träger wie CDs und DVDs ist nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gestattet.

Beachte:

Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist jedenfalls nur mit Zustimmung des/der Berechtigten gestattet.

Diese freie Werknutzung erstreckt sich nicht auf Werke, die für den Schul- und Lehrgebrauch bestimmt sind.

8. Was ist zu beachten, wenn man zitiert?

Das Zitat muss als Zitat erkennbar sein (Zitierregeln) und muss die Quelle, die zumindest aus dem Titel und der Urheberbezeichnung des benützten Werks besteht, enthalten.

9. Wie lange dauert das Urheberrecht?

- 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw.
- 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers (bei Miturheberschaft; damit enden auch die ererbten Rechte)
- Bei Filmwerken 70 Jahre nach dem Tod des/der letztlebenden Urhebers/Urheberin (Hauptregisseur/in, Drehbuchautor/in, Urheber der Dialoge bzw. Filmmusik)
- Bei Vorträgen und Aufführungen der Literatur und Tonkunst: 50 Jahre nach dem Vortrag oder der Aufführung
- Bei Lichtbildern: 50 Jahre nach der Aufnahme
- Bei Schallträgern und Rundfunksendungen: 50 Jahre nach der Aufnahme bzw. Veröffentlichung

10. Das Zurverfügungstellungsrecht – webbasierte Lehre

- Der Urheber hat weiters das alleinige Recht sein Werk drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung zu stellen. Diese kann durch eine mediengestützte/n Lehre/Unterricht (z.B. auch Moodle-Plattform) verletzt werden. Es empfiehlt sich daher die Zustimmung des Urhebers (oder des Verwertungsberechtigten z.B. ein Verlag) einzuholen. Eine Einwilligung bedarf es hingegen nicht, wenn die Verwendung z.B. durch das Zitatrecht gedeckt ist.
- Die/der webbasierte Lehre/Unterricht ist durch diese Regelung benachteiligt, da die Zurverfügungstellung über das Internet oder Intranet usw. nicht gestattet ist. Werden die Lehr- und Unterrichtsmaterialien durch derartige „öffentlich Netze“ der Öffentlichkeit „zugänglich gemacht“, ist das Zurverfügungsstellungsrecht des Urhebers verletzt und daher urheberrechtswidrig.
- **Wie kann man dem entgegen:** Die Übermittlung von Materialien per Mail berührt das Zurverfügungsstellungsrecht grundsätzlich nicht. Beim Versenden einer E-Mail handelt es sich um eine gezielte Übermittlung, die auf Initiative des Versenders erfolgt.

11. Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern – etwa im Internet - zu beachten?

a) Fotos

Grundsätzlich ist die Verwendung von Fotos von der Zustimmung des Urhebers/der Urheberin bzw. des Hersteller/der Herstellerin abhängig.

Bei Abbildungen von Werken der bildenden Kunst muss nicht nur der Urheber/der Urheberin des Werks selbst seine Genehmigung zur Veröffentlichung erteilen, sondern auch der Hersteller/die Herstellerin der Abbildung.

Achtung: Beim Einscannen bzw. Abfotografieren von Bildern aus Büchern, Broschüren, Illustrierten oder Katalogen und deren Veröffentlichung ist die Genehmigung des Herstellers/der Herstellerin dieser Abbildungen einzuholen!

Bildnisschutz (Recht am eigenen Bild) - § 78 Abs. 1 UrhG:

Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Fotos von Personen in der Regel unbedenklich, bei geschlossenen Veranstaltungen sollte die Zustimmung der Abgebildeten eingeholt werden.

b) Grafiken und Cliparts

Grafiken können als Werke der bildenden Künste geschützt sein – es bedarf daher in der Regel der Zustimmung des Grafikers/der Grafikerin.

Cliparts sind in der Regel ebenfalls urheberrechtlich geschützt, meist sind Lizenzvereinbarungen beigefügt, die die Zulässigkeit der Verwendung und den Verwendungszweck regeln.

c) Logos

Logos können nicht nur als Werk der bildenden Künste urheberrechtlich geschützt sein, sondern können auch markenrechtlichen Schutz genießen, wenn sie als (Bild)Marke registriert sind.

d) Bildzitat

Es ist zulässig, einzelne erschienene (d.h. in körperlicher Form veröffentlichte) Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (siehe § 54 Abs. 1 Z 3a UrhG). Im Rahmen des wissenschaftlichen Kunstzitats können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Grafiken und fotografische Werke zur Illustration frei verwendet werden.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist das Zitieren von Bildern analog zum Textzitat erlaubt, wenn es durch den Zweck geboten ist und den wirtschaftlichen Zweck des zitierten Werks nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für das Zitieren müssen natürlich erfüllt sein (Belegfunktion, Abgrenzung, Quellenangabe in unmittelbarer Nähe des Zitats, usw.).

Auch Animationen können zitiert werden – die Grundsätze des Bildzitats sind zu beachten.

e) Film und Video:

Die Einbindung von Filmen und Videos bedarf der Zustimmung der/der Hersteller/in als Berechtigten (die Zitierfähigkeit von Filmen und Videos ist umstritten).

12. Mit welchen Ansprüchen kann ich konfrontiert werden, wenn ich in fremde Urheberrechte und/oder Nutzungsrechte eingreife?

Bei Verstößen gegen das Urheberrecht stehen dem/der Berechtigten folgende Ansprüche zu:
Anspruch auf

- Unterlassung (z.B. falsche Urheberbezeichnung)
- Beseitigung des gesetzesverletzenden Zustandes
- Urteilveröffentlichung (bei berechtigtem Interesse)
- Anspruch auf angemessenes Entgelt
- Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns

Bei schwerwiegenden Verstößen sind sogar strafrechtliche Folgen vorgesehen.

Achtung: Mit Urheberrechtsverstößen muss man sich auch dann auseinandersetzen, wenn einen an der Verletzung kein Verschulden trifft, und man in gutem Glauben gehandelt hat.

Links für weitere Informationen

Siehe auch: <http://kb-law.info>